

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0445/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2017	Vorberatung
Rat der Stadt	12.12.2017	Entscheidung

### Erlass einer Hebesatz - Satzung für das Jahr 2018

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Hebesatz - Satzung für das Jahr 2018.

#### Erläuterung:

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes (§ 25 Abs. 2) und des Gewerbesteuergesetzes (§ 16 Abs. 3) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes für die Grund-/Gewerbesteuer bis zum 30.06. eines Jahres, mit Wirkung zum Beginn dieses Jahres, zu fassen.

Die Hebesätze der Jahre 2016 und 2017 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.03.2016 durch eine Hebesatz - Satzung festgesetzt. In den Haushaltssatzungen für die zuvor genannten Haushaltsjahre wurden die Hebesätze jeweils nachrichtlich in der Haushaltssatzung mit aufgeführt.

Für das Jahr 2018 ist gemäß dem beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2022 eine weitere Anpassung der Hebesätze vorgesehen. Die nachfolgend aufgeführte Hebesatz - Satzung trägt dem Rechnung.

Die Festsetzung der Hebesätze mittels Hebesatz - Satzung hat den Vorteil, dass eine Bekanntgabe der Hebesätze bereits unmittelbar nach Beschluss des Rates erfolgen kann. Es muss nicht auf eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises gewartet werden.

Die Anpassung der Hebesätze ist wie folgt vorgesehen:

Grundsteuer A von bisher 380 v.H. auf 400 v.H.  
 Grundsteuer B von bisher 470 v.H. auf 490 v.H.  
 Gewerbesteuer von bisher 470 v.H. auf 480 v.H.

#### Hebesatz - Satzung der Stadt Radevormwald vom xx.xx.2017

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der z. Zt. geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732) i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Hebesatz - Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 werden in der Stadt Radevormwald wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A)

400 v. H.

1.2. für Grundstücke

(Grundsteuer B)

490 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

480 v. H.

### **Artikel 2**

Die Hebesatz - Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01.01.2018. Gleichzeitig tritt die Hebesatz - Satzung vom 11.03.2016 außer Kraft.